

## Infoblatt – Arbeitslosengeld II und Versicherungen

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher\*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Arbeitslosengeld II und Versicherungen geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

1. **Berücksichtigung von kapitalbildenden Versicherungen beim Schonvermögen**
2. **Absetzbarkeit von Versicherungsbeiträgen vom zu berücksichtigendem Einkommen**
3. **Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen in der PKV**

## 1. Berücksichtigung von kapitalbildenden Versicherungen beim Schonvermögen

Der Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) setzt Hilfebedürftigkeit voraus. Hilfebedürftig ist nicht, wer über ausreichend eigenes Vermögen verfügt, um daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zu dem einzusetzenden Vermögen zählen auch Versicherungsverträge, die dem Kapitalaufbau dienen. Dies sind insbesondere folgende Verträge:

- Kapitallebensversicherung
- Fondsgebundene Lebensversicherung
- Fondsgebundene Rentenversicherung
- Private Rentenversicherung
- Unfallversicherung mit Beitragsrückerstattung
- Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen
- Sterbegeldversicherungen

### Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag beträgt 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro, maximal aber

- 9.750 Euro für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind,
- 9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind,
- 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, gilt ein Grundfreibetrag von 520 Euro je Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 Euro.

### Besondere Freibeträge für die Altersvorsorge

Daneben gelten weitere Freibeträge für bestimmte Versicherungen der Altersvorsorge. Die besonderen Freibeträge gelten zusätzlich zum Grundfreibetrag. Eine Verrechnung findet nicht statt.

Ersparnisse aus Riester-Verträgen werden beim Arbeitslosengeld II grundsätzlich nicht angerechnet. Dies gilt auch für Betriebsrenten, die erst nach Eintritt in die Altersrente zur Auszahlung kommen.

Demgegenüber gelten staatlich nicht geförderte Kapitalversicherungen grundsätzlich als zu berücksichtigendes Vermögen, d. h. der Geldwert muss vor dem Bezug von ALG II verbraucht werden.

Wer die Verträge für die Altersvorsorge nutzen möchte, hat die Möglichkeit, mit dem Versicherer einen „unwiderruflichen Ausschluss der Verwertung vor dem Ruhestand“ zu vereinbaren. Auf eine solche Vereinbarung besteht gegenüber dem Versicherer ein gesetzlicher Anspruch.

Durch diese Zusatzvereinbarung kann eine bereits abgeschlossene Kapitalversicherung bis zu einer Höhe von maximal 750 Euro pro vollendetem Lebensjahr vor der Verwertung geschützt werden.

Doch gelten auch hier Höchstgrenzen. Diese betragen:

- 48.750 Euro für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind,
- 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind,
- 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

**Wichtig ist:** Sie müssen selbst aktiv werden und ihre Versicherungsgesellschaft auffordern, eine entsprechende Vertragsänderung vorzunehmen. Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld in naher Zeit ausläuft und die einen Antrag auf ALG II stellen möchten, sollten sich beeilen. Sie müssen den unwiderruflichen Ausschluss der Verwertung vor dem Antrag auf ALG II mit Ihrem Versicherer vereinbaren.

Versicherten, die jetzt ihre Kapitalversicherung in der Hoffnung kündigen, dem Zugriff des zuständigen Sozialhilfeträgers (dies ist für das ALG II die Bundesagentur für Arbeit, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) entgehen zu können, ist diese Hoffnung zu nehmen. Die zuständigen Sozialhilfeträger fragen im Antrag zum ALG II auch danach, ob Verträge in letzter Zeit gekündigt wurden. Die Angaben werden durch entsprechende Nachfragen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft. Es ist auch nicht möglich, dass Sie kurz vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II Vermögen auf Verwandte oder Freunde übertragen.

### **Zumutbarkeit der Verwertung**

Der zuständige Sozialhilfeträger erwartet nicht, dass Sie Ihre privaten Versicherungsverträge in jedem Fall kündigen, bevor Sie Leistungen erhalten. Die Verträge müssen nicht gekündigt werden, wenn die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Die offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung nimmt die Bundesagentur für Arbeit an, wenn der Rückkaufswert mehr als zehn Prozent unterhalb der eingezahlten Beiträge liegt (Ziffer 12.37 der Durchführungsverordnung der BA zum SGB II).

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zeichnet sich die Tendenz ab, dass jedenfalls ein Verlust von über 20 Prozent offensichtlich unwirtschaftlich sein soll und daher nicht hinzunehmen ist.

## 2. Absetzbarkeit von Versicherungsbeiträgen vom zu berücksichtigendem Einkommen

Empfänger von ALG II dürfen von Ihrem zu berücksichtigendem Einkommen bestimmte Beiträge zu privaten Versicherungen absetzen. Das bedeutet, dass bestimmte Versicherungsbeiträge das zu berücksichtigende Einkommen vermindern.

Ist der Abschluss einer privaten Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Beiträge in voller Höhe absetzbar. Dies betrifft insbesondere folgende Versicherungen:

- private Krankenvollversicherung
- private Pflegepflichtversicherung
- bestimmte Berufshaftpflichtversicherungen
- Kfz-Haftpflichtversicherung, soweit das versicherte Fahrzeug seinerseits zum Schonvermögen zählt. Dies nimmt das Bundessozialgericht bei Fahrzeugen bis zu einem Verkehrswert von 7.500 Euro an (BSG, Urteil vom 6. 9. 2007 - B 14/7b AS 66/06 R).

Für die übrigen privaten Versicherungen gilt eine pauschale Absetzbarkeit von 30 Euro monatlich. Dies ist in § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG II-V) ausdrücklich geregelt.

Die Versicherungspauschale ist hierbei unabhängig davon in Abzug zu bringen, ob tatsächlich Beiträge in dieser Höhe gezahlt werden.

## 3. Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen in der PKV

Bezieht ein privat Krankenvollversicherter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung weder versicherungspflichtig noch familienversichert ist, tatsächlich Arbeitslosengeld II, beteiligt sich der zuständige Sozialhilfeträger an den Beiträgen zur privaten Krankenvollversicherung in der zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlichen Höhe. Die Höhe des Zuschusses ist jedoch beschränkt auf maximal die Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung (BSG, Urteile vom 18.01.2011 – B 4 AS 108/10 R und vom 16.10.2012 – B 14 AS 11/12 R).

Reicht der Zuschuss nicht aus, um den Krankenversicherungsbeitrag vollständig zu bezahlen, bleibt nur ein Wechsel in den Basistarif.

Der im Basistarif zu zahlende Beitrag entspricht dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (690,30 Euro in 2018; allgemeiner Beitragsatz von 14,6 Prozent zzgl. durchschnittlicher kassenindividueller Zusatzbeitrag von zurzeit 1,0 Prozent).

Tritt bei einem Versicherten im Basistarif allein durch die Beitragszahlung Hilfebedürftigkeit ein, halbiert sich der zu zahlende Beitrag (auf rund 345,15 Euro in 2018). Besteht trotz Halbierung des Beitrages weiterhin Hilfebedürftigkeit, beteiligt sich der zuständige Sozialhilfeträger an dem Beitrag in dem erforderlichen Umfang. Besteht dagegen auch unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags Hilfebedürftigkeit, wird dieser ebenfalls auf die Hälfte des Höchstbeitrages des Basistarifs reduziert.

Ein Wechsel in den Basistarif steht privat Krankenversicherten, die bereits vor 2009 in der PKV versichert waren, u. a. bei Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialrechts zu. Privatversicherte ab 2009 haben dagegen jederzeit das Recht in den Basistarif zu wechseln.

**Hinweis:** Bei Fragen zu Arbeitslosengeld I und ALG II können Sie z. B. eine telefonische oder persönliche Beratung von einem Beratungszentrum für Arbeitslose bekommen, wie z. B. dem gemeinnützigen Verein Arbeitslosen-Telefonhilfe in Hamburg ([www.arbeitslosen-telefonhilfe.de](http://www.arbeitslosen-telefonhilfe.de)), der telefonisch auch bundesweit unabhängig berät.

**Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:**

Bund der Versicherten e. V.  
Tiedenkamp 2  
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: [info@bunddersicherten.de](mailto:info@bunddersicherten.de)

Internet: [www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner